



advisory services
portfolio management
corporate finance

Vereinfachte Nachbesteuerung ehrlicher Erben und einmaliger Straferlass bei Selbstanzeige ab 2010

Internationale Treuhand AG

VEREINFACHTE NACHBESTEUERUNG EHRLICHER ERBEN UND EINMALIGER STRAFERLASS BEI SELBSTANZEIGE AB 2010

Ab Anfang 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren. Nachsteuer und Verzugszins sind nur für die letzten drei Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Neu kann auch bei der Offenlegung einer Steuerhinterziehung (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden. Geschuldet sind weiterhin die Nachsteuer und der Verzugszins.

Die entsprechenden Gesetzesänderungen treten auf Bundesebene per 1. Januar 2010 in Kraft und müssen von den Kantonen zwingend innert zwei Jahren ebenfalls umgesetzt werden. Im Kanton Basel-Landschaft werden die Gesetzesänderungen per 1. Januar 2010 in Kraft treten. Auch die anderen Kantone der Nordwestschweiz haben die Anpassung der Steuergesetze für 2010 vorgesehen. Die beiden Massnahmen betreffen die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und der Gemeinden. Sonstige allfällig nicht entrichtete Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschaftssteuern, AHV-Beiträge) bleiben dagegen einschliesslich Verzugszinsen geschuldet.

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen müssen Erben bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuern für zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers entrichten. Das vereinfachte Nachbesteuerungsverfahren in Erbfällen beschränkt den Zeitraum auf die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers. Voraussetzung ist aber eine Mitwirkungspflicht der Erben. Sie müssen die Steuerbehörden insbesondere bei der Aufnahme eines vollständigen Nachlassinventars vorbehaltlos unterstützen. Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung auf zehn Jahre zurück.

Straflose Selbstanzeige

Bisher wurde eine Person, die sich selbst angezeigt hat, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Neu können

natürliche und juristische Personen bei der Selbstanzeige einer Hinterziehung gänzlich straffrei ausgehen. Es werden nur die ordentlichen Nachsteuern und Verzugszinsen für 10 Jahre erhoben. Die vollständige Steuerbefreiung wird jedoch nur bei der erstmaligen Selbstanzeige gewährt und ist auf ein einziges Mal beschränkt. Bei wiederholter Selbstanzeige gilt die bisherige Regelung, wonach eine Busse in Höhe von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer erhoben wird. Auch bei der Selbstanzeige wird eine Privilegierung nur dann gewährt, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Behörden vorbehaltlos unterstützt.

Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige haben auch Teilnehmer der Hinterziehung, also Anstifter, Gehilfen und Mitwirkende. Zudem gilt für alle, Hinterziehende wie Teilnehmende, dass für weitere Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangen wurden, keine Strafverfolgung eingeleitet wird.

Die Straffreiheit gilt ebenfalls für Organmitglieder oder Vertreter einer juristischen Person, auch für bereits ausgeschiedene, welche in der Periode, auf die sich die Selbstanzeige bezieht, im Handelsregister eingetragen waren.

Für weitere Auskünfte oder eine konkrete Beratung stehen Ihnen unsere qualifizierten Fachexperten unter +41 61 319 51 51 gerne persönlich zur Verfügung.